

Vereinbarung mit einem Dienstleister über den Betrieb eines Stammportals im Portalverbund		Konvention
		pv-dl-stp 1.1.0 9.5.2006
		Empfehlung
Kurzbeschreibung	<p>Nach § 10 der Portalverbundvereinbarung muss ein Teilnehmer am Portalverbundsystem, der sich eines Dienstleisters bedient, diesen zur Einhaltung aller Bestimmungen und Datensicherungsmaßnahmen verpflichten und dies auch in geeigneter Weise kontrollieren.</p> <p>Dieses Dokument enthält ein Muster für eine Vereinbarung mit einem Dienstleister über den Betrieb eines Stammportals.</p> <p>Dabei wurde der Text aus dem vorgelegenen Anlassfall soweit abstrahiert, dass nur mehr die die Bezeichnungen für die Rollen „Teilnehmer“, „Dienstleister“ und „zugriffsberechtigte Stellen“ eingesetzt werden müssen.</p>	
Autor(en):	Wilfried Connert Ludwig Aichberger	Projektteam / Arbeitsgruppe

Stelle	Vorgelegt am	Angenommen am
Bund	20.7.2006	15.8.2006
Länder	20.7.2006	15.8.2006
Gemeindebund	20.7.2006	15.8.2006
Städtebund	20.7.2006	15.8.2006

Vereinbarung bezüglich Stammportal

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen **.zB Land XX...** als Teilnehmer am Portalverbund (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) und **.zB YY GmbH...** (im folgenden "Dienstleister" genannt) betreffend die Einbindung von zugriffsberechtigten Stellen in das E-Government Portalverbundsystem (im folgenden "Portalverbundsystem" genannt).

1. Die im Zusammenhang mit dem "Portalverbundsystem" verwendeten Begriffe sowie der Begriff "Portalverbundsystem" selbst sind in der "Vereinbarung über die einzuhaltenden Rahmenbedingungen bei der Errichtung und Benützung eines E-Government Portalverbundsystems" (im folgenden "Portalverbundvereinbarung" genannt; siehe Dokument pvv auf <http://reference.e-government.gv.at>) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.
2. Der Auftraggeber ist Teilnehmer am Portalverbundsystem.
3. Der Dienstleister bietet den zugriffsberechtigten Stellen den Zugang zum Portalverbundsystem und betreibt dafür ein Stammportal.
4. Der Dienstleister verpflichtet sich für sich und die zugriffsberechtigten Stellen, die über das von ihm betriebene Stammportal Zugang zu Anwendungen im Portalverbundsystem haben, die Verpflichtungen, die sich aus der Portalverbundvereinbarung ergeben, einzuhalten.
5. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Dienstleister weiters, mit jeder zugriffsberechtigten Stelle, die er in das Portalverbundsystem einbindet, eine Vereinbarung nach dem vorgegebenen Muster (siehe Anlage 4) abzuschließen und jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Dienstleister wird Vereinbarungen mit zugriffsberechtigten Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, an das Amt der Landesregierung dieses Bundeslandes weiterleiten. Jeweils eine Ausfertigung verbleibt bei der zugriffsberechtigten Stelle und beim Dienstleister.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen durch Stichproben oder in konkreten Anlassfällen beim Dienstleister oder bei einer oder mehreren durch diesen eingebundenen zugriffsberechtigten Stellen die Einhaltung dieser Vereinbarung sowie der sich daraus ergebenden Pflichten zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Dienstleister dafür zu sorgen, dass die dafür erforderlichen Auskünfte nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Dienstleister bedient sich für den Betrieb seines Stammportals der technischen Einrichtungen der **.zB NN GmbH**, welche wiederum ihrerseits eine

Dienstleistervereinbarung zum Betrieb eines Stammportals mit .zB dem Land ZZ abgeschlossen hat. Der Dienstleister stimmt zu, dass eine Überprüfung der technischen Infrastruktur auch hinsichtlich des Betriebes durch ihn von .zB dem Land ZZ vorgenommen wird und Ergebnisse von .zB dem Land ZZ, an dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Er wird .zB die NN GmbH... entsprechend davon in Kenntnis setzen.

[Absatz 7 entfällt gänzlich, wenn der Dienstleister sein Stammportal selbst betreibt
der kursive Text entfällt, wenn XX=ZZ].

8. Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, diese Vereinbarung für den Fall, dass der Dienstleister selbst oder eine der über ihn angeschlossenen zugriffsberechtigten Stellen gegen wesentliche Regelungen der Portalverbundvereinbarung verstößt, generell oder in Bezug auf eine einzelne zugriffsberechtigte Stelle aufzukündigen. In diesem Fall ist der Dienstleister verpflichtet, den Betrieb des Stammportals generell oder für die betroffene zugriffsberechtigte Stelle unverzüglich nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber einzustellen.
9. Werden in die Portalverbundvereinbarung neue Regelungen aufgenommen oder werden bestehende Regelungen geändert, ist der Dienstleister verpflichtet, diese Regelungen in angemessener Zeit in seinem Bereich, sofern es die Dienstleistung im Rahmen der Portalverbundvereinbarung betrifft, umzusetzen und zu beachten, sowie auch die über den Dienstleister in den Portalverbund eingebundenen zugriffsberechtigten Stellen zur Übernahme dieser Regelung in geeigneter Form dem Auftraggeber gegenüber zu verpflichten.
10. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
11. Die Vereinbarung endet, wenn sich der Dienstleister nicht mehr der in Punkt 7 genannten Stelle für den technischen Betrieb bedient und dem Auftraggeber nicht gleichzeitig eine andere Stelle als Betreiber nennt, die ihrerseits eine Vereinbarung mit einem Bundesland abgeschlossen hat.
12. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils mit Jahresende gekündigt werden.

Für den Dienstleister:

Für den Auftraggeber:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 1: Portalverbundvereinbarung - pvv

Anlage 2: Datensicherheitsmaßnahmen für Web-Anwendungen – pv-dasi

- Anlage 3: Meldung der Benutzer- und Rechteverwalter der Gemeinde für Anwendungen im Portalverbund samt Verpflichtungserklärung der Benutzer- und Rechteverwalter sowie Angaben über die Benutzer- und Rechteverwalter – pv-meld
- Anlage 4: Vereinbarung zwischen Dienstleister und zugriffsberechtigter Stellen – pv-zugriff

Anhang:

Version 1.0.1: Korrektur von Tippfehlern

Version 1.1: Ergänzung: Nutzung der technischen Infrastruktur eines anderen Portaldienstleisters; Revision nur durch **ein** Land; weiterleiten der Vereinbarungen mit den zugriffsberechtigten Stellen an das jeweilige Bundesland